

U 501 - Zusatzleistungen zur Unfallversicherung

08.10.2004 08:13:00

(Festgehalten in den Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung – Fassung 01/2005)

Wenn dauernde Invalidität (ausgenommen Kompaktschutz) versichert ist:

- Unfallbedingte Berufsunfähigkeit:
Bei unfallbedingter Berufsunfähigkeit wird zumindest die volle Versicherungssumme für dauernde Invalidität geleistet, Art. 7, Pkt. 6.
- Garantierte Sofortleistung bei dauernder Invalidität nach Spitalsaufenthalt:
Wir leisten EUR 1.500,- nach einem unfallbedingtem ununterbrochenem Spitalsaufenthalt von mindestens 11 Tagen als Vorauszahlung auf die Dauerinvaliditätsleistung, Art. 7, Pkt. 9.
- Kosmetische Operationen:
Übernahme der Kosten bis zu EUR 10.000,- für kosmetische Operationen nach unfallbedingten Verletzungen, Art. 7, Pkt. 10.

Wenn dauernde Invalidität versichert ist (gilt auch für Kompaktschutz):

- Rehabilitationspauschale:
1 % der Versicherungssumme wird ausbezahlt, wenn 6 Wochen nach einem unfallbedingten Spitalsaufenthalt ein Rehabaufenthalt notwendig wird, Art. 7, Pkt. 11.

Wenn Spitalgeld versichert ist:

- Verdoppelung Spitalgeldleistung:
Wenn Spitalgeld versichert ist, wird nach einem stationärem Spitalsaufenthalt im Ausland die Leistung verdoppelt, Art. 11.

Wenn Unfallkosten versichert sind:

- Pflegekosten:
Im Rahmen der versicherten Unfallkosten werden Pflegekosten nach unfallbedingter Pflegebedürftigkeit übernommen, Art. 13, Pkt. 4.
- Begleitkosten:
Im Rahmen der versicherten Unfallkosten werden Verpflegskosten bis EUR 55,- pro Tag bis maximal 10 Tage für eine Begleitperson ersetzt, wenn ein Kind unfallbedingt ins Spital muss, Art. 13, Pkt. 6.
- Kosmetische Operationen:
Im Rahmen der versicherten Unfallkosten werden nach einem Unfall die Kosten einer notwendigen kosmetischen Operation gem. Art. 13, Pkt. 5 übernommen.

Gilt generell:

- Prämienfreie Mitversicherung eines neugeborenen Kindes:
Werden Kinder während der Vertragslaufzeit geboren, so sind sie ab Geburt bis 3 Monate prämienfrei mit den Versicherungssummen der Mutter mitversichert (ausgenommen Taggeld und Rentenversicherung). Gilt nur bei Vollrisikoversicherung, Art. 16, Pkt. 2.
- Prämienfreistellung für Kinder:
Stirbt der Versicherungsnehmer einer Familienunfallversicherung, so übernehmen wir

die weitere Prämienzahlung für die mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

UNIQA Versicherungen AG
Elvira Hörtnner
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

© 2005 BY UNIQA GROUP AUSTRIA